

Schul- und Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 in Abänderung der Entgeltordnung vom 01.08.2024 folgende Neufassung in Form einer Schul- und Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg beschlossen, die mit Wirkung zum 01.11.2026 in Kraft tritt.

1 Anmeldung

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Musikschule und den Schülern/Schülerinnen sind privatrechtlicher Natur.

Anmeldungen müssen schriftlich oder online über die Homepage der Musikschule mittels des dort hinterlegten Anmeldeformulars erfolgen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Ein Unterrichtsvertrag kommt erst durch die Bestätigung der Musikschule zustande. Die Zuweisung wird durch die Musikschulleitung im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vorgenommen. Nebenabreden mit Lehrkräften der Musikschule sind nicht statthaft. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Entgeltordnung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

2 Entgeltpflicht

Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Beim Elementarunterricht (Musikbabys, Musikmäuse, Musikalische Früherziehung) sowie Instrumentenkarussell handelt es sich um Kursentgelte, die während der Dauer des Kurses in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten sind.

Im Übrigen handelt es sich um Jahresentgelte. Das Jahresentgelt ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die monatlichen Teilbeträge sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten.

2.1 Entgelte für Einwohner/innen des Kreises Heinsberg:

2.1.1 Kurs-/Jahresentgelte

a) Elementarunterricht

Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Musikbabys	45 min.	132,50 €	5 Monate	26,50 €
Musikmäuse	45 min.	318,00 €	1 Jahr	26,50 €
Musikalische Früherziehung 1 -Grundkurs-	60 / 75 min. je nach Gruppen- größe	384,00 €	1 Jahr	32,00 €
Musikalische Früherziehung 2 -Folgekurs-	60 / 75 min. je nach Gruppen- größe	384,00 €	1 Jahr	32,00 €

Instrumentenkarussell

Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Instrumentenkarussell	45 min.	201,00 €	6 Monate	33,50 €

b) Instrumental- und Vokalunterricht Kinder/Jugendliche

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Einzel	45 min.	1.128,00 €	unbefristet	94,00 €
Einzel	30 min.	792,00 €	unbefristet	66,00 €
2er Gruppe	45 min.	636,00 €	unbefristet	53,00 €/Person
3er - 6er Gruppe	45 min.	456,00 €	unbefristet	38,00 €/Person

c) Angebote für bestimmte Gruppen
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Leistung	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Hauptinstrument	45 min.	1.800,00	unbefristet	150,00 €
Nebeninstrument	45 min.			
Musiktheorie	45 min.			

d) Musiktheorie
Kinder/Jugendliche

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Gruppe	60 min.	318,00 €	unbefristet	26,50 €

Musiktheorie Erwachsene

Gruppe	60 min.	462,00 €*	unbefristet	38,50 €*
--------	---------	-----------	-------------	----------

* Entgelt einschließlich 19 % Umsatzsteuer

e) Instrumental- und Vokalunterricht Erwachsene

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Einzel	45 min.	1.890,00 €*	unbefristet	157,50 €*
Einzel	30 min.	1.296,00 €*	unbefristet	108,00 €*
2er Gruppe	45 min.	1.032,00 €*	unbefristet	86,00 €*
3er - 6er Gruppe	45 min.	858,00 €*	unbefristet	71,50 €*

* Entgelte einschließlich 19 % Umsatzsteuer

f) Ensembles

Leistung	Kursdauer	Jahresentgelt		Monatlicher Teilbetrag	
Kammerorchester Junior-Streicher-Orchester Kinderorchester BigBand Gitarrenorchester Querflötenorchester Blockflöten-Consort Schlagzeugensemble Musikschulband Chor	unbefristet	Schüler/ innen der Musik- schule	Ensemble- Mitwirkende ohne Fach- Belegung: Kinder/Ju- gendliche: 132,00 € Erwachsene: 168,00 €* 	Schüler/ innen der Musik- schule	Ensemble- Mitwirkende ohne Fach- Belegung: Kinder/Ju- gendliche: 12,00 € Erwachsene: 16,00 €*
		entgeltfrei		entgeltfrei	

* Entgelt einschließlich 19 % Umsatzsteuer

2.1.2 Entgeltermäßigungen

Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie (Eltern, minderjährige Kinder) im gleichen Zeitraum am Unterricht der Musikschule teil, ermäßigt sich das Entgelt für die unter Ziffer 2.1.1 aufgeführten Angebote

- bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
- bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
- bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
- bei 5 Familienmitgliedern um 35 %.

Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung der unter Ziffer 2.1.1 aufgeführten Angebote wie Jugendliche behandelt.

Für im Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ehrenamtlich Tätige sowie Schwerbehinderte ab GdB 70 ermäßigt sich das gemäß Ziffer 2.1.1 monatlich zu zahlende Entgelt um 25 %.

Für minderjährige Kinder von Empfängern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermäßigt sich das gemäß Ziffer 2.1.1 monatlich zu zahlende Entgelt um 50 %.

Die Ermäßigungen werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt der Ermäßigungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen.

Die/Der Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall der Ermäßigungstatbestände unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen.

Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die für die Schülerin/den Schüler günstigste Ermäßigung errechnet.

Für minderjährige Kinder von Empfängern von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfängern besteht ggf. ein Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Um diese Leistungen für die Kinder zu erhalten, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Soziales des Kreises Heinsberg, Bildung und Teilhabe, erforderlich.

2.2 Entgelte für Nicht-Einwohner/innen des Kreises Heinsberg

Das Entgelt für die einzelnen Unterrichtsangebote wird im jeweiligen Einzelfall kostendeckend kalkuliert.

3 Instrumentenmiete

Instrumente können im Rahmen der Verfügbarkeit in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden; ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Instrumentenmiete beträgt für Kinder und Jugendliche 15,00 Euro pro Monat und für Erwachsene (einschließlich 19 % USt.) 18,00 Euro pro Monat. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Wird der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule gekündigt, so gilt auch der Mietvertrag für das Instrument als gekündigt.

4 Fälligkeit des Entgeltes

Die monatlichen Teilbeträge sind monatlich am ersten Arbeitstag im Voraus fällig.

5 Entgelterstattungen

Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), und konnte der Unterricht nicht an einem anderen Tag nachgeholt werden, wird auf entsprechenden schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der Musikschule des Kreises Heinsberg jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Die Anträge auf Entgelterstattung müssen der Geschäftsstelle der Musikschule des Kreises Heinsberg bis zum 31.12. des zu überprüfenden Schuljahres vorliegen. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen.

Werden Unterrichtsstunden von den Teilnehmenden nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Entgelterstattung.

6 JeKits und andere Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen und anderen Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern. Das Entgelt wird kostendeckend kalkuliert.

Die Musikschule beteiligt sich als Kooperationspartner der Kommunen des Kreises Heinsberg im Rahmen des landesweiten Förderprogramms „JeKits“.

„Jekits“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes NRW, welches in Kooperation von außerschulischen Bildungspartnern wie z. B. Musikschulen und den Schulen durchgeführt wird.

Die Modalitäten, insbesondere Entgelte, Entgeltermäßigungen und -befreiungen, richten sich nach den Vorgaben des Landesprogramms.

7 Schuljahr und Ferienregelung

Das Schuljahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Kreis Heinsberg gelten in gleicher Weise für die Musikschule.

Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

8 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht, wird die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Eine neue Anmeldung kann nur erfolgen, wenn gegen Zahlungspflichtige keine offenen Forderungen mehr bestehen.

9 Unterrichtsformen

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in Präsenz nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch

mediengestützte Unterrichtsformen erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

In gegenseitigem Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit medienunterstützt erfolgen.

10 Regelmäßigkeit

Die Schülerinnen und Schüler sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der Musikschullehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten).

Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig unentschuldigt, sieht sich die Musikschule veranlasst, den Abbruch der Ausbildung nahezulegen. In schwierigeren Fällen entscheidet die Musikschule über einen Ausschluss aus der Musikschule.

11 Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische, schriftliche oder elektronische Mitteilung. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort.

12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule.

13 Laufzeit und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Die Unterrichtsverträge über die Elementarkurse (Musikbabys, Musikmäuse, Musikalische Früherziehung) sowie das Instrumentenkarussell werden für die unter Ziffer 2 genannte Kursdauer geschlossen und enden mit Ablauf des Kurses, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf; eine Abmeldung während eines laufenden Kurses ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Unterrichtsverträge über die anderen unter Ziffer 2 genannten Angebote werden unbefristet geschlossen und können mit einer Frist von einem Monat zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Musikschulleitung oder online über die auf der Homepage hinterlegte Kündigungsschaltfläche erfolgen. Kündigungen gegenüber den Lehrkräften der Musikschule sind unwirksam.

14 Haftung

Es besteht kein gesetzlicher Unfalldeckungsschutz.

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners oder des Teilnehmers gegen die Musikschule sind ausgeschlossen, außer

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- wenn die Musikschule schuldhaft Rechte des Vertragspartners verletzt, die diesem nach Inhalt und Zweck des Vertrags zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten),
- bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.